

# Forschungszulage: Förderung nutzen, rechtliche Risiken vermeiden

Durch das Forschungszulagengesetz können sich Unternehmen bis zu 25 Prozent ihrer F&E-Aufwendungen fördern lassen. Doch Vorsicht: Die Anforderungen an Antragstellung und Dokumentation sind hoch. Unrichtige Angaben und nicht ausreichende Dokumentation können zu Rückforderungen und strafrechtlicher Verfolgung führen. Wir unterstützen Sie dabei, Risiken zu vermeiden.

## Hintergrund

Nach dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Forschungszulagengesetz (FZulG) können Unternehmen eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung in Form einer Forschungszulage (FZul) beantragen. Ziel der Förderung ist, dass Unternehmen zur Steigerung ihrer Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit vermehrt in Forschung und Entwicklungstätigkeiten investieren und dadurch den Unternehmensstandort Deutschland stärken und dessen Attraktivität verbessern. Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurden die Konditionen bereits mehrfach erheblich verbessert. Die FZul beträgt für Großunternehmen 25 Prozent der förderfähigen Aufwendungen und kann pro Wirtschaftsjahr bis zu 3 Millionen Euro pro Unternehmensgruppe betragen. Zudem ist eine rückwirkende Beantragung innerhalb der Festsetzungsfrist (vier Jahre) möglich.

## Voraussetzungen des FZulG

Die steuerliche Förderung steht grundsätzlich allen (beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen) Unternehmen offen, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten betreiben – unabhängig von Größe und Rechtsform. Das Unternehmen muss allerdings nachweisen, dass es kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist. Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) muss dabei vollständig einer oder mehreren der folgenden Innovationsstufen gemäß AGVO zugeordnet werden können: Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung.

Ziel der Vorhaben muss sein, neue Erkenntnisse oder Fertigkeiten für neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu gewinnen oder diese prototypisch zu entwickeln. Eigenbetriebliche FuE-Vorhaben können dabei ebenso begünstigt sein wie sogenannte Auftragsforschung, das heißt die Vergabe von FuE-Aufträgen an Dritte (zum Beispiel Universität oder Forschungseinrichtung) oder Kooperationsvorhaben zwischen mehreren Kooperationspartnern.

Unter die förderfähigen Aufwendungen fallen insbesondere Lohnaufwendungen, die mit dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Verbindung stehen, sowie Entgelte für Auftragsforschung. Das Wachstumschancengesetz ermöglicht seit 2024 die Förderung von vorhabensbezogenen Abschreibungen. Daneben kann aber auch beispielsweise die Eigenleistung eines Einzelunternehmens förderfähig sein, soweit dieses im Rahmen des FuE-Vorhabens aktiv tätig gewesen ist.



Das Antragsverfahren für die Forschungszulage ist zweistufig:

1. Zunächst muss das Unternehmen elektronisch einen Antrag auf Bescheinigung der Förderfähigkeit des FuE-Vorhabens bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) stellen. Hierin ist unter anderem eine aussagekräftige, nachvollziehbare inhaltliche Beschreibung des FuE-Vorhabens sowie des Kostenrahmens, der auch geschätzt werden kann, zu machen. Weiterhin werden Daten zur Geschäftsstatistik und zu verbundenen Unternehmen erhoben. Der BSFZ-Antrag muss das Vorhaben über die gesamte Laufzeit beschreiben. Die Bescheinigung muss vor der Beantragung der FZul beim Finanzamt vorliegen. Auf Ebene der BSFZ erfolgt **keine** Prüfung der Dokumentation. Die BSFZ stellt bindend fest, ob die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit erfüllt sind. Im Hinblick auf den Umfang der förderfähigen Aufwendungen, die Art der Durchführung des FuE-Vorhabens oder den Zeitpunkt des Beginns oder Endes eines Vorhabens ist die Bescheinigung des BSFZ jedoch nicht bindend und kann der Überprüfung durch das Finanzamt unterliegen.
2. Nach Erteilung der Bescheinigung kann der eigentliche Antrag auf Forschungszulage beim zuständigen Finanzamt über „Mein ELSTER“ innerhalb der geltenden steuerlichen Festsetzungsverjährung (grundsätzlich vier Jahre) gestellt werden. Anträge sind hierbei separat für abgeschlossene Wirtschaftsjahre zu stellen. Die Forschungszulage wird nach abschließender Prüfung durch das Finanzamt durch Forschungszulagenbescheid festgesetzt. Die FZul wird nicht unmittelbar ausbezahlt, sondern im Rahmen der Steuerfestsetzung vollständig auf die festgesetzte Steuer angerechnet. Ergibt sich nach der Anrechnung ein Überschuss zugunsten des Steuerpflichtigen, wird dieser dem Steuerpflichtigen als Steuererstattung ausbezahlt. Seit 2025 ist es auch möglich, die festgesetzte Forschungszulage mit Steuervorauszahlungen zu verrechnen, wobei hier keine Auszahlung erfolgt.

## Chancen und Risiken der FZul

Liegen sämtliche Voraussetzungen der FZul vor, kann diese aufgrund ihrer Höhe Unternehmen attraktive steuerliche Vorteile bieten.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Antragstellung und die Nachweispflichten sind allerdings hoch. Fehler im Antragsverfahren oder bei der Dokumentation können nicht nur zu einer Rückforderung der FZul, sondern auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen. Die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der erfolgten Anträge auf FZul ist bereits jetzt Schwerpunkt der Betriebsprüfungen, die die Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2020 betreffen.

Es werden insbesondere die folgenden Voraussetzungen geprüft:

### 1. Begünstigungszeitraum:

FuE-Vorhaben sind nur begünstigt, wenn mit deren Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 begonnen oder wenn der Auftrag nach diesem Tag erteilt wurde.

Ist mit einem Vorhaben bereits vor dem 1. Januar 2020 begonnen worden und handelt es sich hierbei nicht lediglich um Vorbereitungshandlungen (zum Beispiel Aufgaben- und Zieldefinition, Arbeiten zur Festlegung des personellen und finanziellen Umfangs, Machbarkeitsstudien), ist das **gesamte** Vorhaben nicht förderfähig. Der Beginn des begünstigten FuE-Vorhabens ist im Antrag auf FZul anzugeben. Er ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und diese Dokumentation ist vorzuhalten. Sollte der Beginn tatsächlich **vor dem 1. Januar 2020** liegen, könnten die Finanzämter eine unrichtige Angabe im Sinne von §370 Abs. 1 AO (Steuerhinterziehung) unterstellen.

### 2. Erfassung und Nachweis der förderfähigen (Lohn-)Aufwendungen:

Förderfähig sind nur solche Aufwendungen, die unmittelbar auf begünstigte FuE-Tätigkeiten in einem begünstigten FuE-Vorhaben entfallen. Aufwendungen für Tätigkeiten, die nur mittelbar oder unterstützend dem FuE-Vorhaben dienen (zum Beispiel Verwaltung, Lagerhaltung, Projektmanagement, Serienfertigung, Markteinführung) sind keine förderfähigen Aufwendungen.

Zum Nachweis, dass die FuE-Tätigkeiten dem begünstigten FuE-Vorhaben zuzurechnen sind, sind aussagefähige Unterlagen vorzuhalten.

Für den Nachweis förderfähiger Lohnaufwendungen müssen die geleisteten FuE-Arbeitsstunden systematisch erfasst werden, sodass der Arbeitseinsatz jedes Arbeitnehmers nachvollziehbar dokumentiert ist. Für jeden Arbeitstag sind Aufzeichnungen zu führen, die die förderfähige Tätigkeit des jeweiligen Mitarbeiters im FuE-Vorhaben belegen und bestimmte Mindestangaben (wie Vorhabensbezeichnung, Wirtschaftsjahr, Vorhabens-ID, Name und Tätigkeit des Arbeitnehmers) enthalten. Die Stundenerfassung kann elektronisch GOBD-konform oder in Papierform erfolgen. Erfolgt sie nicht elektronisch, muss sie eine projektverantwortliche Person monatlich gezeichnet werden.

### 3. Auftragsforschung im Konzern:

Bei verbundenen Unternehmen können FuE-Vorhaben als eigenbetriebliche Forschung und Entwicklung, Auftragsforschung, Kooperationsvorhaben oder in Kombinationen dieser Varianten ausgestaltet sein. Die Zuordnung eines FuE-Vorhabens zu einer dieser Durchführungsarten und damit die Anspruchsberechtigung nach dem FZulG hängt von der rechtlichen Ausgestaltung zwischen den verbundenen Unternehmen ab.

Insbesondere ist die Abgrenzung zwischen eigenbetrieblicher FuE- und Auftragsforschung nicht immer eindeutig, da die Zurechnung der Ergebnisse in der Praxis unklar sein kann. Für die Abgrenzung gilt: Liegen die vier Kriterien (1) gezielte Beauftragung durch ein verbundenes Unternehmen mit konkreter Aufgabenstellung, (2) wesentliche Mitbestimmung der Forschungsziele und -wege durch das beauftragende Unternehmen, (3) Vereinbarung eines gesonderten Entgelts oder Budgets sowie (4) fehlende Berechtigung des durchführenden Unternehmens, eigenständig weitere Dritte mit Teilaufgaben zu beauftragen, kumulativ vor, ist von Auftragsforschung auszugehen und das beauftragende Unternehmen ist anspruchsberechtigt. Andernfalls handelt es sich um eigenbetriebliche FuE des durchführenden Unternehmens, und das durchführende Unternehmen ist anspruchsberechtigt.

## Praxishinweise

Fehlerhafte Anträge und/oder eine lückenhafte Dokumentation werden von den Finanzämtern im Rahmen von Betriebsprüfungen derzeit häufig aufgegriffen. Sie führen zur Rückforderung der FZul und nicht selten auch zum Vorwurf der (vorsätzlichen) Steuerhinterziehung nach §370 Abs. 1 AO.

Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Voraussetzungen der FZul trotz eines gestellten Antrags nicht erfüllt sind, sollten Unternehmen schnellstmöglich handeln – idealerweise vor der Anordnung einer Betriebsprüfung oder dem Aufgriff des fehlerhaften Antrags durch diese, um strafrechtliche Risiken zu vermeiden.

Zunächst sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen der FZul tatsächlich erfüllt sind bzw. ob ein Risiko besteht, dass die FZul zu Unrecht gewährt wurde. Sollte dies der Fall sein, ist weiter zu prüfen, ob eine Korrektur des Antrags zu erfolgen hat und ob diese Korrektur (höchstvorsorglich) auch die Voraussetzungen einer bußgeld- oder strafbefreienden Selbstanzeige erfüllen sollte.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die erforderliche Dokumentation, die ggf. erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erstmalig geprüft wird, bereits existiert oder generiert werden kann.

Sofern bereits ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet wurde, sollte das Unternehmen unverzüglich Expertenrat einholen. Die Verteidigungsstrategie sollte neben den strafrechtlichen Aspekten auch die steuerrechtlichen bzw. finanziellen Aspekte berücksichtigen.

## Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Tersteegenstraße 19 – 23  
40474 Düsseldorf

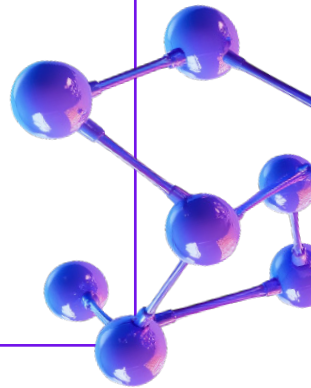


**Daniel Schaber, LL.M.**  
Partner, Corporate Tax Services  
T +211 475-6423  
dschaber@kpmg.com

## Bestens für Sie aufgestellt

Die Expertinnen und Experten von KPMG und KPMG Law unterstützen Unternehmen in sämtlichen Verfahrensstufen der FZul – von der Prüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens bis zur eigentlichen Antragstellung beim Finanzamt. Unsere langjährige steuerrechtliche und fachlich-technologische Erfahrung (KPMG) sowie unsere umfassende verfahrens- und strafrechtliche Kompetenz (KPMG Law) bilden dabei die Grundlage unserer Beratung.

Wir unterstützen Sie zielorientiert und vertrauensvoll. Unsere oberste Priorität ist eine erfolgreiche Antragstellung unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Anforderungen. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Risiken für unsere Mandanten zu vermeiden oder diese konsequent auszuräumen.



KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Tersteegenstraße 19 – 23  
40474 Düsseldorf



**Philipp Schiml**  
Partner, KPMG Law  
T +211 415559-7150  
pschiml@kpmg-law.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



[www.kpmg-law.de](http://www.kpmg-law.de)

KPMG Law in den sozialen Netzwerken



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.